

Satzung

der Stiftung Spital- und Guteleuthausfonds

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 10. April 2012 folgende Satzung der Spital- und Guteleuthausfonds-Stiftung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Spital- und Guteleuthausfonds-Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Wolfach.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Altenfürsorge in der Stadt Wolfach. Der Zweck soll insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer offenen Seniorenbegegnungsstätte mit Tagesbetreuung verwirklicht werden.

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind für diesen Zweck zu verwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. Grundstücken

- a) Wald, „Auf der Gumm“, Flst.-Nr. 497, 43,08 ar, unbebaut.
- b) Wohn- und Verwaltungsgebäude „Oberwolfacher Straße 6“, Flst.-Nr. 298, 35,23 ar.

2. Wohneigentum: Seniorenbegegnungsstätte „Luisenstraße 1“, Flst.-Nr. 396/3.
(2 Wohnungen mit 110,43 qm sowie 2 Stellplätze)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5 Organe

Die Organe der Spital- und Guteleuthausfonds-Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Wolfach, Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Wolfach.

§ 6 Geschäftsbereich, Vertretungsberechtigung

Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrates dafür zuständig ist. Der Stiftungsrat kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie der Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Wolfach für kommunale Angelegenheiten.

Die Entscheidung über die Übertragung von Eigentum an einem Grundstück, die Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie die Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts, fällt in die Zuständigkeit des Stiftungsrates.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung.

Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 7 Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) rechtswirksam.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das gesamte Vermögen der Spital- und Guteleuthausfonds-Stiftung an die Stadt Wolfach, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 9 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Ortenaukreis.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfach, den 10. April 2012

Gez.

Manfred Schafheutle
Bürgermeisterstellvertreter
Stellv. Vorsitzender des Stiftungsrates

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 24. April 2012 angezeigt und im Bürger-Info vom 23.08.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 16.08.2012 ist die Änderung dieser Satzung – im Gegensatz zur Stiftungsgründung - nicht genehmigungspflichtig.